

BESCHLUSSVORLAGENummer: **BV/2019/059**

Fachbereich II	Az: 855.54
Fachgruppe II/1 - Finanzen und Controlling	
Sachbearbeiter/-in: Janine Kropf	Datum: 25.02.2019

Gremium	Zuständigkeit	Ö-Status.	Sitzung am
Gemeinderat	Beschluss	öffentlich	18.03.2019

Forstneuorganisation zum 01.01.2020
Abschluss eines Vertrages für die Betreuung des Stadtwaldes mit dem
Landkreis Lörrach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage 1 beigefügten Vertrag zur Übernahme forstlicher Dienstleistungen im Stadtwald ab 01.01.2020 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten: €
 Vergabevolumen: €

FINANZHAUSHALT**Investitionsnummer:**

Einzahlungen: €

Auszahlungen: €

ERGEBNISHAUSHALT

laufende Kosten pro Jahr

Kostenträger: 5550000000

Erträge: €

Aufwendungen: ab 2020 107.600 €

Mittel stehen zur Verfügung (Ansatz + Mittelübertrag):

Jahr	Einzahlungen/Erträge	Auszahl./Aufwendungen	VE
2019	€	€	€
2020	€	€	€
2021	€	€	€

2022 € € €

Überplanmäßig € außerplanmäßig €

Deckung: €

bei Investitionsnummer:

Kostenträger: €

Bemerkungen:

Begründung:

Ausgangssituation:

Das Bundeskartellamt hat 2012 aufgrund von Hinweisen vornehmlich aus der Säge- und Holzindustrie ein erneutes Kartellrechtsverfahren gegen das Land eingeleitet.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, dass die Forstbehörden wettbewerbswidrig handeln, da der Holverkauf für den Staatswald wie auch für den Körperschafts- und Privatwald erfolgt und forstbetriebliche Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald nicht kostendeckend anbietet.

2013 erlies das Bundeskartellamt eine Untersagungsverfügung, nachdem zwischen dem Land und dem Bundeskartellamt hinsichtlich der forstbetrieblichen Dienstleistungen im Wald keine Einigung erzielt werden konnte. Dagegen legte das Land beim Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht folgte am 15. März 2017 durch einen Beschluss überwiegend der Auffassung des Bundeskartellamtes.

Das Land hat daraufhin beim Bundesgerichtshof am 18. April 2017 Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Bundesgerichtshof hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aus formalen Gründen zurückgewiesen. In der Sache wurde nicht entschieden.

Parallel hierzu wurde, aufgrund des unsicheren Ausgangs, von Seiten des Landes unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Überlegungen für eine Forstneuorganisation angestellt. Mit der Forstneuorganisation soll ein zukunftsfähiger und rechtssicherer Zustand hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass die Staatswaldbewirtschaftung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts überführt wird. Damit wird einem Punkt der Beanstandung durch das Bundeskartellamt, nämlich der getrennten Haltung des Holzverkaufs von Staatswald und Körperschafts- und Privatwald Rechnung getragen.

Neben der Erledigung von hoheitlichen Aufgaben durch die unteren Forstbehörden (Landratsämter) sollen auch diese weiterhin forstbetriebliche Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald anbieten können.

Bedingung jedoch ist, dass diese Dienstleistung nur gegen kostendeckende Entgelte angeboten werden dürfen.

Den Gemeinden steht es frei forstbetriebliche Dienstleistungen durch den Landkreis übernehmen zu lassen. Sie können die Betreuung ihres Waldes auch selbst mit entsprechendem qualifiziertem Personal organisieren.

Der Stadtwald wird derzeit durch Forstrevierleiter des Landkreises betreut. Ebenso werden Teile der Wirtschaftsverwaltung (Abschluss von Werkverträgen und Selbstwerbungs-Kaufverträgen mit Holzeinschlagsfirmen und Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten) des Stadtwaldes vom Landkreis Lörrach übernommen.

Als Entgelt für den forstlichen Revierdienst wurde ein sogenannter Forstverwaltungskostenbeitrag erhoben. Der Forstverwaltungskostenbeitrag orientierte sich an der Holzbodenfläche und beträgt derzeit je ha 6,45 zuzüglich USt., somit insgesamt jährlich rund 85.300 Euro inkl. USt.

Für die Wirtschaftsverwaltung entstehen jährliche Kosten in Höhe von 1.100 Euro inkl. USt.

Künftige Kosten bei Betreuung des Stadtwaldes durch den Landkreis.

Der Landkreis Lörrach bietet weiterhin die Betreuung von Körperschafts- und Privatwald an. Wie bereits erwähnt ist der Landkreis verpflichtet für forstliche Dienstleistungen Entgelte mindestens zu den Gestehungskosten zu erheben. Der künftige Kostenersatz für die Dienstleistung Revierdienst orientiert sich an der forstlichen Betriebsfläche (1.580,2 ha) sowie dem Hiebssatz (11.107 Fm pro Jahr) nach der Forsteinrichtung. Bei Abweichung des Hiebssatzes um mehr als 10 % innerhalb von 5 Jahren wird nach dem tatsächlichen Hiebssatz eine Nachzahlung erhoben.

Für die forstliche Betriebsfläche werden 35 Euro je ha und 3 Euro je fm erhoben. Bei diesen Beträgen ist bereits ein vom Land gewährter Mehrbelastungsausgleich von 10 Euro je Hektar Forstbetriebsfläche in Abzug gebracht. Die weiteren Dienstleistungen im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung betragen zukünftig 2% der Kosten für den forstlichen Revierdienst.

Danach ergeben sich ab 01.01.2020 folgende jährliche Kosten:

Forstlicher Revierdienst:

Forstliche Betriebsfläche 1.580,2 ha á 35 Euro	55.307,00 Euro
Hiebssatz 11.107 fm á 3 Euro	33.321,00 Euro
Zwischensumme	88.628,00 Euro
Zuzüglich USt. 19 %	16.839,32 Euro
Summe	105.467,32 Euro

Wirtschaftsverwaltung

2 %	1.772,56 Euro
19 % USt.	336,79 Euro
Summe	2.109,35 Euro

Summe insgesamt **107.576,67 Euro**

Ab 2020 entstehen gegenüber der bisherigen Abrechnungspraxis der Stadt Schopfheim hierdurch Mehrkosten von rund 21.200 Euro.

Alternativen

Von Seiten der Verwaltung wurde geprüft, in wie weit Alternativen geringere Kosten verursachen würden. Eine Alternative wäre den forstlichen Revierdienst wieder selbst zu organisieren. Das bedeutet die Einstellung von eigenem Personal. Aufgrund der Gesamtgröße des Stadtwaldes könnte der Revierdienst durch einen Revierleiter erledigt werden (jährliche Kosten ca. 83.000 Euro zuzüglich Sachkosten).

Rechnerisch könnten bei Einsatz eines eigenen Revierleiters die Kosten um ca. 22 % reduziert werden.

Jedoch ist hier nicht berücksichtigt, dass im Falle Urlaub und Krankheit eine Vertretungsregelung sichergestellt werden müsste, die ohne weiteres aber nicht möglich ist. Denkbar wäre dies nur, wenn mehrere Gemeinden einen eigenen Revierleiter einstellen würden.

Die Betreuung des Privatwaldes würde weiterhin durch den Landkreis erfolgen. Synergien (Waldwegeunterhaltung) bei Zuständigkeit mehrerer Revierleiter für ein Revier würden verloren gehen

Die Betreuung des Privatwaldes könnte zwar von Seiten der Stadt Schopfheim übernommen werden, jedoch würde die Stadt keinen Kostenersatz erhalten.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung zur Forstneuorganisation wurde auch die Frage von Kostenreduzierungen durch Organisationsanpassungen aufgeworfen.

Der Landkreis hat zugesichert, dass drei Jahre nach Inkrafttreten der Forstneuorganisation eine Überprüfung der Betreuungsorganisation und der Betreuungskosten vorgenommen wird.

Aus den oben genannten Gründen wird dem Gemeinderat empfohlen, den beigefügten Vertrag mit dem Landkreis Lörrach für die Dauer von drei Jahren abzuschließen. Mit dieser Lösung kann zunächst die Betreuung des Stadtwaldes ab dem 01. Januar 2020 und die gemeinsame Betreuung des Stadt- und Privatwaldes durch einen Revierleiter sichergestellt werden.

Anlage 1 - Vertrag

Für die Richtigkeit:

gez.
Dirk Harscher, Bürgermeister

gez.
Thomas Spohn